



**Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. • Reinhardtstraße 52 • 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

11016 Berlin

**Der Präsident**

Reiner Holznagel, M.A.

Reinhardtstraße 52  
10117 Berlin

Telefon: 030 – 25 93 96-0  
Telefax: 030 – 25 93 96 19

[www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de)  
[www.schwarzbuch.de](http://www.schwarzbuch.de)

Berlin, den 19.10.2021  
RH/KG

## Abgabefrist für Steuererklärungen 2020

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

Unternehmen und ihre steuerberatenden Vertreter sind seit Beginn der Coronakrise stark gefordert und insbesondere in die Förderprogramme von Bund und Länder intensiv eingebunden. Neben zahlreichen Anträgen, die Unternehmen und ihre steuerlichen Vertreter zusätzlich und in einer hohen Anzahl bearbeiten und stellen mussten und teilweise noch müssen (z. B. Kurzarbeit, Überbrückungs- und Neustarthilfen, regionale Förderprogramme, Stundungen und Steueranpassungen), kommt noch ein erhöhter Beratungs- und Informationsbedarf zu den Situationen, die coronabedingt entstanden sind. Hier geht es z. B. um Fragen der Finanzierung und Liquidität bis hin zu anderen Arbeitsplatz- und Arbeitszeitmodellen sowie den Vorsichtsmaßnahmen für die Mitarbeiter.

Neben all diesen zusätzlichen Aufgaben und Anträgen müssen die „normalen“ monatlichen Arbeiten für die Steueranmeldungen und jährlichen Steuererklärungen erledigt und bearbeitet werden. Zum Jahreswechsel kamen die Umstellungsarbeiten bezüglich der geänderten Umsatzsteuersätze erneut hinzu. Auch hier bestand hoher Beratungsbedarf bei den Unternehmen.

Dies führt insgesamt bei Unternehmen und steuerberatenden Berufen zu einer starken Belastung bis hin zur Überlastung. Ein Aufstocken von Mitarbeitern ist und war nicht ohne weiteres möglich. Hinzu kamen die Ausfallzeiten in den Büros wegen geschlossener Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Situation hat sich in den letzten Monaten nicht merklich gebessert. Für das Jahr 2022 ist mit einer Ballung der zu beachtenden Fristen zu rechnen.

Die Anträge auf Hilfen für Unternehmen müssen weiter gestellt werden. Zudem steht die Endabrechnung der Anträge aus 2020 und 2021 kurz bevor. Diese sollen nach aktuellem Stand bis Mitte 2022 erfolgen. Bisher sind die IT-Programme dafür noch nicht veröffentlicht. Es ist zu erwarten, dass bei einer Vielzahl von Fällen noch Fragen zu klären sind. Der Jahreswechsel wird somit mit einem neuen Verfahren zur Endabrechnung der Überbrückungs- und Neustarthilfen sowohl technisch als personell eine Herausforderung werden. Die Soforthilfen, die im ersten Quartal 2020 von den Ländern gezahlt wurden, unterliegen bereits der Überprüfung. Hier sind wiederum Unternehmen sowie Steuerberater und Mitarbeiter gefordert. Die Frist für die Endabrechnung sollte daher bereits jetzt bis Ende 2022 verlängert werden.

Für das Jahr 2020 müssen zudem viele Beschäftigte eine Einkommensteuererklärung abgeben, weil sie Kurzarbeitergeld erhalten haben. Die Frist endet für steuerlich beratende Steuerzahler am 31. Mai 2022. Für die betroffenen Steuerzahler bedeutet dies zum einen Beratungsaufwand aber auch Zeitaufwand für die Zusammenstellung der Unterlagen und Erarbeitung der Erklärung. Die Abgabefrist für Steuererklärungen trifft in den Kanzleien somit zusammen mit der oben genannten Frist für die Endabrechnungen.

Im Jahr 2022 werden außerdem die Erklärungen für die Umsetzung der Grundsteuerreform erforderlich. Mehr als 35 Millionen Grundstücke müssen auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet werden. Ein weiteres Massenverfahren, welches in den Startlöchern steht, was aber wiederum Beratungsbedarf und auch technische Herausforderungen mit sich bringen wird. Es ist zu erwarten, dass die Eigentümer voraussichtlich ab Mitte 2022 aufgefordert werden, Steuererklärungen abzugeben. Für die Abgabe soll ein Monat als Frist gesetzt werden. Im Zusammenspiel mit den bereits erwähnten Fristen ist ein Monat zu knapp bemessen. Die Erklärungen werden auch hier Zeit brauchen, weil es Nachfragen geben wird und ggf. alte Unterlagen der Eigentümer herausgesucht werden müssen. Wir regen eine längere Abgabefrist für die Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärungen auf den ersten Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022 an.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass trotz aller Bemühungen und Mehrstunden, die in den Unternehmen und Kanzleien geleistet wurden, die Fristen für Steuererklärungen 2020 auch mit der im Mai 2021 mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz beschlossenen Verlängerung um drei Monate nicht in allen Fällen eingehalten werden können. Das Jahr 2022 wird in diesem Zusammenhang eine große Herausforderung

Wir regen daher an, erneut Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022 zu verlängern. Unternehmen und steuerliche Vertreter benötigen für die bevorstehenden Herausforderungen mehr Zeit, um allen Ansprüchen gerecht werden zu können.

Ich möchte noch auf ein weiteres drängendes Problem hinweisen.

Die verlängerten Erklärungsfristen nach der Abgabenordnung genügen allein nicht. Parallel ist aus unserer Sicht auch eine Verlängerung der Offenlegungspflicht nach §§ 325 ff. HGB dringend erforderlich, um tatsächlich zu einem Entlastungseffekt zu kommen. Für das Geschäftsjahr 2020 endet diese Frist prinzipiell am 31. Dezember 2021. Hier fehlt bisher eine entsprechende Verlängerung. Verstöße gegen die Offenlegungspflichten führen zu einer Androhung und ggf. Festsetzung eines Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz, § 335 Abs. 1 HGB.

Damit profitieren Kapitalgesellschaften wie GmbHs kaum von der verlängerten Abgabefrist von Steuererklärungen, da sie ihre Jahresabschlüsse u. ä. weiterhin vorher fertigstellen und beim Bundesanzeiger zur Veröffentlichung einreichen müssten.

Damit auch künftig die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden, wäre gleichlaufend mit der verlängerten Steuererklärungsfrist ein erneuter Zeitnachlass bei der Offenlegung nach HGB sinnvoll. Wir bitten Sie daher auch hier um Unterstützung gegenüber dem Bundesministerium für Justiz, auch für das Geschäftsjahr 2020 eine verspätete Offenlegung von Jahresberichten nicht zu sanktionieren und frühzeitig eine entsprechende Regelung mit dem Bundesamt für Justiz zu finden. Andernfalls würde die verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen bei den GmbHs kaum Wirkung entfalten. Daher sollte eine Offenlegung der Rechnungsunterlagen – gleichlaufend mit der Steuererklärungsfrist – sanktionsfrei möglich sein.

Für einen Austausch stehen wir gern zeitnah zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel